



INFORMATIONEN ZUR DGSVO

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

am 25. Mai tritt die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft, die innerhalb der Europäischen Union die Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen vereinheitlicht. Das Regelwerk ist umfangreich und sperrig - und es betrifft jeden, der personenbezogene Daten verarbeitet, also auch Coaches und Trainer. Gerne hätten wir unseren Mitgliedern die Arbeit abgenommen und allen geeignete Textbausteine an die Hand gegeben. Das ist nur bis zu einem gewissen Grad möglich. Sie finden einige vorformulierte Beispiele innerhalb des Textes unseres Kollegen und ECA-Vizepräsident Rechtsanwalt Karsten Bock, darunter auch zwei Musterformulare. Er steht ausserdem für Fragen zur Verfügung. Im Anhang befinden sich ausserdem noch einige hilfreiche Links und Hinweise.

Herzliche Grüße aus der ECA-Geschäftsstelle
Für das ECA-Präsidium
Ihre

Christel Juchniewicz
ECA Vize Präsidentin

ECA Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Datenschutzgrundverordnung -was Coaches, Trainer und Lehrinstitute bis zum 25. Mai 2018 veranlassen müssen

Von Rechtsanwalt Karsten Bock

Bußgelder von bis zu 20 Millionen Euro, Datenschutzbeauftragte, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, Betroffenenrechte, Rechenschaftspflicht ... Die am 25.05.2018 in der BRD in Kraft tretende Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wirft eine Vielzahl von Fragen auch für Coaches, Lehrinstitute und Trainer auf. Sie verlangt jedoch nichts Unmögliches. Die größte Gefahr dürfte gegenwärtig weniger von Bußgeldern ausgehen, als vielmehr von einer „Abmahnindustrie“, die sich auf Verstöße gegen die DSGVO stürzen wird. Für die Anwendbarkeit der DSGVO auf Coaches, Lehrinstitute und Trainer genügt es bereits, dass diese Dienstleistungen in der BRD und/oder der EU anbieten. Die DSGVO ist ferner anwendbar auf die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, z.B. im Wege einer elektronischen Datenverarbeitung, aber auch auf Karteikarten. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf die Identifizierbarkeit einer natürlichen Person (d.h. nicht auf diejenige von z.B. Kapitalgesellschaften oder eingetragenen Vereinen) beziehen. Hierzu zählen Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung etc. Der Begriff des „Verarbeitens“ von Daten umfasst das Erheben (Daten beschaffen und sammeln), Speichern, Ändern (z.B. Berichtigen einer E-Mailadresse), Nutzen (Abfragen), Übermitteln (durch Weitergabe von Daten), Verknüpfen mit anderen Daten und Löschen, was auch die Vernichtung eines Datenträgers beinhaltet. Geschützt sind überdies die personenbezogenen Daten von Mitarbeitern und Nutzern von Websites. Fraglos werden Coaches, Lehrinstitute und Trainer personenbezogene Daten in diesem Sinne verarbeiten. Die DSGVO findet

EUROPEAN COACHING ASSOCIATION



Anwendung auch auf „Soloselbstständige“. Ausnahmen von der Anwendbarkeit der DSGVO bestehen für Sie als Unternehmer nicht. Sie sollten wissen,

- was Sie in jedem Fall sofort, d.h. bis Inkrafttreten der DSGVO am 25.05.2018, veranlassen müssen,
- was Sie prüfen und möglicherweise sofort veranlassen müssen und
- was Sie kurzfristig veranlassen sollten.

Wenn Sie sich mit dem Wortlaut der DSGVO und den amtlichen Erwägungsgründen für die Regelungen befassen wollen, empfehlen wir Ihnen die Website www.dsgvo-gesetz.de.

- **WAS MÜSSEN SIE IN JEDEM FALL VERANLASSEN?**

1. Datenschutz ist Chefsache

Machen Sie sich zunächst klar, dass Datenschutz „Chefsache“ ist und nicht kostenlos zu haben ist. Für die Erfüllung der Pflichten aus der DSGVO sind Sie selbst verantwortlich. Tatsächlich können Verstöße gegen die DSGVO teuer werden, weil damit zugleich Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verbunden sind, die aufgrund von Abmahnungen, einstweiligen Verfügungen und Klagen von Wettbewerbern erhebliche Kosten der Rechtsverfolgung nach sich ziehen können – die Sie zu tragen haben. Deshalb lohnt es sich, Kosten in einen rechtssicheren Datenschutz zu investieren.

2. Fertigung einer Einwilligungserklärung Ihres Klienten/Teilnehmers etc.

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf einer Rechtsgrundlage. Gemäß § 6 I 1 DSGVO kommen u.a. in Betracht:

- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben, oder
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen, oder
- die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt, oder
- die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse und Bankdaten sind allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich. Die Erhebung und sonstige Verarbeitung solcher Daten bedarf daher nicht der Einwilligung des Klienten, kann aber vorsichtshalber zusätzlich auf Grundlage seiner Einwilligung erfolgen.

ECA European Coaching Association e.V.

office@european-coaching-association.com | www.european-coaching-association.com

ECA President – Chairman Bernhard Juchniewicz



(Nur für Mitglieder): Download: Musterformular für die Einwilligung zur Datenverarbeitung

3. Internetauftritt

Sofern Sie eine Website betreiben, benötigen Sie eine den Anforderungen der DSGVO entsprechende Datenschutzerklärung. Hier liegt mit Sicherheit die größte Gefahr für die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter wegen wettbewerbsrechtlicher Verstöße.

Wenn Sie nicht einen spezialisierten Rechtsanwalt hiermit beauftragen wollen, bieten sich für die Datenschutzerklärung im Impressum Ihrer Website Datenschutzerklärungs-Generatoren an. Diese können eine passende Erklärung, abhängig von den Funktionen der Website, „zusammenbauen“. Dabei werden unter anderem Logfiles, Registrierungsmöglichkeiten, die Verwendung von Cookies und der Einsatz von Analyse- oder Trackingdiensten berücksichtigt.

(Nur für Mitglieder): Download: Musterformular für die Website-Datenschutzerklärung

• **WAS MÜSSEN SIE PRÜFEN UND MÖGLICHERWEISE SOFORT VERANLASSEN?**

Sie müssen prüfen, ob bei Ihnen die Voraussetzungen für eine Auftragsdatenverarbeitung erfüllt sind und ob Sie einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen.

1. Vorliegen einer Auftragsverarbeitung

Eine Auftragsverarbeitung liegt vor, wenn ein Unternehmen personenbezogene Daten in Ihrem Auftrag verarbeitet. Prüfen Sie deshalb, ob Sie zur Erfüllung Ihrer Aufgaben andere Unternehmen eingeschaltet haben. Hierzu gehören z.B. Unternehmen, die in Ihrem Auftrag Ihre IT warten, die Buchhaltung erledigen, externe Newsletter-Anbieter, Cloud-Computing, Einsatz von Drittunternehmen beim Marketing und ein externes Rechenzentrum. Bei einer Auftragsverarbeitung bleiben Sie der primäre Ansprechpartner für Betroffene. Sie bleiben daher für die Einhaltung der Datenschutzvorgaben verantwortlich. Allerdings ist nunmehr neben Ihnen auch Ihr Auftragnehmer in seiner Eigenschaft als Auftragsdatenverarbeiter mitverantwortlich. Die Einwilligung Ihres Klienten muss sich in diesen Fällen auch auf die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Ihre Auftragsverarbeiter erstrecken. Anderes gilt in den Fällen der sogenannten „richtigen Auftragsverarbeitung“, die Ihnen Privilegien gewährt. Eine solche liegt vor, wenn alleine Sie über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheiden, der Auftragsverarbeiter Ihnen gegenüber bei der Erfüllung seines Auftrags daher weisungsgebunden ist. Bei einer „richtigen Auftragsverarbeitung“ ohne erforderliche Einwilligung Ihres Klienten sind die Vorgaben gemäß Art. 28 DSGVO zu beachten. Danach müssen Sie insbesondere

- prüfen, ob der Auftragsverarbeiter hinreichende Garantien dafür bietet, dass die Verarbeitung nach den Vorgaben der DSGVO erfolgt;
- einen Vertrag mit dem Auftragsverarbeiter schließen, der insbesondere Regelungen zu Ihrem Weisungsrecht und verschiedene Pflichten des



- Auftragsverarbeiters enthält;
 - sich von dem Auftragsverarbeiter umfangreiche Kontrollrechte einräumen lassen;
 - Regelungen zum Umgang mit den Daten nach Vertragsbeendigung treffen.
2. Erforderlichkeit eines Datenschutzbeauftragten

Ob Sie einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen, hängt einerseits von der Anzahl Ihrer Mitarbeiter und andererseits von der Art der verarbeiteten Daten ab.

- a)** Sofern in Ihrem Unternehmen mindestens zehn Personen damit beschäftigt sind, personenbezogene Daten automatisiert zu verarbeiten, müssen Sie einen Datenschutzbeauftragten benennen.
- b)** Sind weniger als zehn Mitarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, besteht u.U. die Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten, wenn es sich bei den verarbeiteten Daten um die folgenden Daten handelt: Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung, genetische Daten, Daten, denen sich die rassische oder ethnische Herkunft entnehmen lässt, Daten, denen politische Meinungen entnommen werden können, Daten, denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen zu entnehmen sind oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten.

Wenn Sie Daten dieser Art verarbeiten, besteht die Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten aber nur dann, wenn die Verarbeitung dieser Daten eine Kerntätigkeit Ihres Unternehmens darstellt. Das ist – vereinfacht gesagt – der Fall, wenn der Zweck Ihres Unternehmens ohne die Verarbeitung dieser Daten nicht erreicht werden kann. Das wird bei Coaches, Lehrinstituten und Trainern eher selten der Fall sein. Praktisch bedeutsam könnte das aber der Fall sein bei Coaches, die nur auf dem Gebiet des Partnerschafts- und/oder Sexualcoachings tätig sind, die Daten zum Sexualleben und/oder zur sexuellen Orientierung und ggf. Gesundheitsdaten erheben und die ohne die Erhebung dieser Daten ihren Beruf nicht ausüben könnten.

- WAS SOLLTEN SIE KURZFRISTIG VERANLASSEN?**

Die DSGVO verlangt, dass Sie ein Verzeichnis Ihrer Datenverarbeitungstätigkeiten anlegen. Dieses Verzeichnis muss aus praktischen Erwägungen nicht bis zum 25.05.2018 vorliegen, sollte aber kurzfristig gefertigt werden. Praktisch bedeutsam wird es, wenn aufgrund einer Beschwerde Ihres Klienten über Ihren Umgang mit seinen Daten der dann zuständige Landesdatenschutzbeauftragte auftritt und Sie zur Vorlage eines Verzeichnisses Ihrer Datenverarbeitungstätigkeiten auffordert. Zwar besteht eine Freistellung von der Verpflichtung zur Erstellung eines Verzeichnisses der Datenverarbeitungstätigkeiten für Unternehmen und Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Diese Freistellung ist indes eher theoretischer Natur, weil sie u.a. nur dann gilt, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten nur „gelegentlich“ erfolgt. Jedes Unternehmen, das monatlich Lohnabrechnungen für seine Mitarbeiter durchführt oder/und kontinuierlich Daten seiner Klienten erhebt, ist von der Freistellung nicht mehr umfasst. Das Verzeichnis muss mindestens die folgenden Bestandteile

EUROPEAN COACHING ASSOCIATION



enthalten:

- Name und Kontaktdaten des für den Datenschutz Verantwortlichen;
- Zwecke der Verarbeitung;
- Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen;
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten;
- Kategorien der Empfänger von Daten;
- sofern das möglich ist, vorgesehene Fristen zur Datenlöschung

Je größer ein Unternehmen ist, desto detaillierter müssen die Angaben sein. Es empfiehlt sich, ein erweitertes Verzeichnis anzulegen, welches über die Mindestangaben hinaus Angaben enthält zu

- konkreten Verarbeitungstätigkeiten (Datenerhebung, -speicherung, -abfrage, -offenlegung etc.) und
- den herangezogenen Rechtsgrundlagen (z.B. Art. 6 DSGVO, Einwilligung in spezielle Regelungen, Arbeitsvertrag etc.)

Eine Vorlage für ein Verzeichnis können wir Ihnen auf Wunsch gerne zukommen lassen.

Wenn Sie Fragen zur Einwilligungserklärung, der Benennung eines Datenschutzbeauftragten, den Rechten der Betroffenen auf Löschung von Daten etc. haben, wenden Sie sich gerne an den Verfasser dieses Beitrags.

Karsten A. Bock ist Rechtsanwalt, Business Management Coach (ECA) in Düsseldorf und Dozent für Wirtschafts-/Arbeitsrecht sowie Arbeitspädagogik. Seit 20 Jahren berät und vertritt er auch Coaches in allen Belangen des Coaching-Rechts. Er ist Mitglied des Präsidiums der European Coaching Association e.V.

Kontaktdaten: Tel: 0176 – 21 35 94 12 E-Mail: info@rechtsanwalt-bock.net

Hilfreiche Links

Praxishinweise

Auf der Seite des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht finden sich zahlreiche "Handreichungen" in Form von Beschreibungen und Mustervorlagen, auch für Kleinunternehmer und Vereine.

Dort gibt es sogar einen Selbsttest, mit dem man feststellen kann, ob man fit ist für die DGSVO

Ausdrücklich empfiehlt Karsten Bock die Publikation des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht "Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine: Das Sofortmassnahmenpaket".

Die Deutsche Gesellschaft für Datenschutz bietet einen kostenlosen Textgenerator für eine DGSVO-konforme Datenschutzerklärung an. Wir haben ihn getestet. Die Erklärung, die wir generiert haben, umfasste 23 (!) Seiten. Bestimmt alles juristisch korrekt, aber umfangreich über das Mass des Erforderlichen hinaus. Daher nur eingeschränkt zu empfehlen.

ECA European Coaching Association e.V.

office@european-coaching-association.com | www.european-coaching-association.com

ECA President – Chairman Bernhard Juchniewicz



Hintergrund

Den Gesetzestext plus umfassende zusätzliche Informationen finden sie in der über 250 Seiten starken [Publikation](#) der Bundesbeauftragten für Datenschutz zum Download.

Disclaimer - wichtiger Hinweis:

Dieser Newsletter enthält sog. „externe Links“ (Verlinkungen) zu anderen Webseiten, auf deren Inhalt der Anbieter Verfasser dieses Newsletters keinen Einfluss hat. Aus diesem Grund kann der Verfasser für diese Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen ist der jeweilige Anbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Zum Zeitpunkt der Verlinkung waren keine Rechtsverstöße erkennbar. Bei Bekanntwerden einer solchen Rechtsverletzung wird der Link umgehend entfernt.“